

Gangskizze ersichtlich ist. Nach beendeter Hebung legt sich der Gangradzahn auf der Ausgangspalette auf Ruhe. Bei der Rückschwingung der Unruh wird sodann durch den rechtsliegenden Gabelarm der Ausgangsankerarm gehoben; das Gangrad fällt jedoch nach ganz kleiner Bewegung sofort wieder am Eingangsankerarm auf Ruhe. Die Antriebsnase geht hierbei an dem bei der nächsten Vorwärtsschwingung die Hebung bewirkenden Zahn frei vorbei.

Um den Ruheanker gegen vorzeitige Auslösung durch Stöße zu schützen, wäre es gut, jene Bogenstücke auf dem Unruhkränze möglichst lang zu machen. Greifen sie, wie in der Abbildung 10, über die Hälfte des Umfanges, so dürfte die Unruh allerdings auch nicht ganz eine halbe Umdrehung von der Mittellage aus schwingen, ihre Gesamtschwingungsweite also nur schwach eine Umdrehung betragen, denn sonst würden die Ringstückenden an die Rückseite der Gabelhebel anschlagen. Je kürzer die Ringstücke

nun wären, desto größer könnte wohl die Schwingungsweite sein, einen um so größeren Teil derselben bliebe dann der Anker aber auch ungesichert gegen eine vorzeitige Auslösung. Das Schleifen der Gabelarmenden an den zur Auslösung und Sicherung dienenden Ringstücken hätte sich durch Anordnung von Zugflächen an den beiden Ruhearm-paletten verhindern lassen. Da solche bestimmt nicht angewendet wurden, so ist der Gang nur als bedingt freier zu bezeichnen. Er fand keine weitere Verbreitung. Dasselbe gilt von einer prinzipiell gleichartigen Anordnung Berthouds¹⁰⁾, trotzdem diese eine bedeutende Verbesserung der von Le Roy darstellte. (Fortsetzung folgt.)

¹⁰⁾ Moinet, Nouveau Traité général d'Horlogerie, Bd. II, 1157. Ähnliche spätere Anordnungen von Robin und anderen, siehe Saunier, Lehrbuch der Uhrmacherei, 2. Bd., 887—889 und Martens, Hemmungen der höheren Uhrmacherei, S. 102. Auch diese sind nicht öfter angewendet worden.

Steuerpflichten der nächsten Zeit

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin

Im Vordergrund des Interesses steht die Einkommensteuererklärung. Hier soll das sogenannte Geldentwertungsgesetz eine grundsätzliche Neuregelung der Bewertungsvorschriften, die auf die Veranlagung für 1922 Anwendung findet, bringen. Wegen der Schwierigkeit des Problems hat sich die Verabschiedung des Gesetzes bis jetzt hinausgezögert. Inzwischen haben die Finanzämter auf Grund der Ausführungsbestimmungen bereits die Aufforderung zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen erlassen. Die Frist hierfür sollte am 28. Februar 1923 ablaufen. Mit Rücksicht auf die verspätete Verabschiedung des Geldentwertungsgesetzes hat der Reichsfinanzminister den Ablauf der Frist aber vorläufig ausgesetzt, und eine Verlegung des Fristablaufes über den 28. Februar hinaus war mit Sicherheit zu erwarten. Inzwischen ist am 15. Februar die erste Vorauszahlungsraten auf die Einkommensteuerschuld für 1923 fällig geworden und am 15. Mai wird die zweite Vorauszahlungsraten fällig. Solange eine Veranlagung für 1922 zur Einkommensteuer noch nicht erfolgt ist, sind für Vorauszahlungsraten für 1923 nach der Veranlagung für 1921 und, soweit auch hier ein Steuerbescheid noch nicht ergangen sein sollte, nach der Veranlagung für 1920 zu bemessen.

Die Aufforderung zur Abgabe der Vermögensteuererklärung, die gleichzeitig auch für die Veranlagung der Zwangsanleihe maßgebend ist, ist bisher nicht erfolgt. Die amtlichen Formulare sind zwar fertiggestellt, aber das Geldentwertungsgesetz wird hier voraussichtlich doch einige Änderungen bedingen, so daß also die Aufforderung zur Abgabe der Vermögensteuererklärung erst nach der Verabschiedung des Geldentwertungsgesetzes zu erwarten ist. Der Fristablauf für die Abgabe der Vermögensteuererklärung am 28. Februar ließ sich daher auch nicht halten. Die Fristfestsetzung dürfte derjenigen für die Einkommensteuer angepaßt werden. Die Frist zur Erfüllung der Vorauszeichnungspflicht auf die Zwangsanleihe sollte ursprünglich am 28. Februar ablaufen, wird voraussichtlich aber bis zum 31. März verlängert werden. Bis zu diesem Termin sind bekanntlich zwei Drittel der Zwangsanleihe vor auszuzahlen. Hierzu wird evtl. eine Schätzung erforderlich werden, wenn der Bilanzabschluß nicht rechtzeitig fertiggestellt werden kann. In diesem Zusammenhange muß auf § 16 des Zwangsanleihegesetzes verwiesen werden, wonach sich die Zeichnungspflicht unabhängig von der Steigerung des Zeichnungspreises beträchtlich erhöht, wenn das Vermögen, das sich aus der Vorauszahlung ergibt, hinter dem endgültig veranlagten Vermögen um mehr als ein Viertel

des vorläufigen Vermögens zurückbleibt. Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Zwangsanleihegesetzes kann jedoch Befreiung von der erhöhten Zeichnungspflicht beantragt werden, wenn Schätzungen des Vermögens mit großen Schwierigkeiten verbunden sind. Dies dürfte stets dann zutreffen, wenn der Bilanzabschluß bis zum Fristablauf nicht fertiggestellt werden kann. Der Antrag auf Befreiung von der erhöhten Zeichnungspflicht ist gleichzeitig mit der Vorauszahlung, spätestens bis Ablauf der Vorauszeichnungsfrist bei dem Finanzamte zu stellen. Die Steuerkurse und Steuerwerte sind im übrigen jetzt ebenfalls bekanntgegeben worden, so daß einer Fertigstellung der Vermögensteuererklärung ausser den aus dem Geldentwertungsgesetz möglicherweise entstehenden Änderungen nichts mehr im Wege steht.

Hinsichtlich des Reichsnotopfers sind mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab nunmehr die letzten noch nicht aufgehobenen Vorschriften außer Kraft getreten. In Betracht kommen hier insbesondere die Vorschriften über die Nachveranlagung bei der Veräußerung von Grundstücken, Edelsteinen usw. Eine Nachveranlagung findet nicht mehr statt, auch wenn die Veräußerung zu einem weit über dem Notopferwerte liegenden Preise erfolgt ist.

Die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 31. Dezember 1922 wirkt auch in die Ferne, ähnlich wie die Veranlagung zum Wehrbeitrag im Jahre 1913. Während für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1922 eine Vermögenzuwachssteuer nicht erhoben wird, ist der Vermögenszuwachs vom 1. Januar 1923 ab wieder steuerpflichtig. Der Vermögenstand am 31. Dezember 1922 gilt als Anfangsvermögen für die Berechnung des Zuwachses bei der Vermögenzuwachssteuer, die erstmals wieder für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1925 erhoben und im Jahre 1926 veranlagt wird. Der Steuersatz der Vermögenzuwachssteuer steigt von 1 bis 10 % des steuerbaren Zuwachses. Von Wichtigkeit ist, daß bei der Feststellung des steuerbaren Zuwachses die innere Kaufkraft der Mark an beiden Stichtagen (31. Dezember 1922 und 31. Dezember 1925) zu berücksichtigen ist.

Die Umsatzsteuererklärungen mußten bereits bis Ende Januar abgegeben werden, soweit nicht Fristverlängerung beantragt und bewilligt worden ist, ebenfalls waren die Erklärungen zur Luxussteuer, zur Inseraten-, Beherbergungs-, Depot- und Reittiersteuer, soweit sie sich nicht, wie die Erklärung für die allgemeine Umsatzsteuer, auf das ganze Jahr 1922, sondern nur auf das letzte Vierteljahr erstrecken, im Januar abzugeben.